

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 21. Dezember 2006

Nummer 33

INHALT

Tag		Seite
14. 12. 2006	Verordnung über das Einreichen von Anträgen und Dokumenten zum Handelsregister und zu anderen Registern in Papierform 32300 (neu)	596
15. 12. 2006	Haushaltsbegleitgesetz 2007 64000 (neu), 64000 (neu), 20441 06, 20441 06, 11120 01, 20442 02, 20411 01, 21013 06, 64000 03, 82300, 83000 01, 21130 04, 21131 02, 21130 03, 21141 02, 30400 01, 77220 01	597
15. 12. 2006	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007 — HG 2007 —) 64000 (neu)	613
17. 12. 2006	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe 75100	624

V e r o r d n u n g
über das Einreichen von Anträgen und Dokumenten
zum Handelsregister und zu anderen Registern
in Papierform

Vom 14. Dezember 2006

Aufgrund

des Artikels 61 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553),

des § 161 Abs. 2 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), und

des § 11 Abs. 3 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553),

wird verordnet:

§ 1

Anmeldungen und Dokumente zum Handels-, zum Genossenschafts- und zum Partnerschaftsregister können auch in Papierform eingereicht werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2006

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff Heister-Neumann

Haushaltsbegleitgesetz 2007

Vom 15. Dezember 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 11. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „regelt“ das Komma und die Worte „soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften gelten,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieses Gesetz regelt ferner die Versorgungsbezüge sowie die Gewährung von Sonderzahlungen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.“
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für die Besoldung und Versorgung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen gelten die bis zum 31. August 2006 gültigen bundesrechtlichen Vorschriften fort, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.“
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 2. In § 2 a Abs. 3 Satz 1 werden nach der Abkürzung „(BBesG)“ die Worte „in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039),“ eingefügt.
 3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird der folgende Halbsatz angefügt:

„für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind beträgt die Sonderzahlung 400 Euro.“
 - b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Ergänzend zu den jährlichen Sonderzahlungen nach den Absätzen 1 und 2 werden neben den Bezügen für den Monat Dezember 2007 einmalig gewährt:

 1. Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern eine Sonderzahlung (§ 67 BBesG) in Höhe von 860 Euro, wobei § 6 Abs. 1 BBesG entsprechend gilt,
 2. Anwärterinnen und Anwärtern eine Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro sowie
 3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern eine Sonderzahlung im Sinne des § 50 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652)
 - a) zum Ruhegehalt in Höhe von 614 Euro,
 - b) zum Witwen- oder Witwergeld (Anteilssatz 60 vom Hundert) in Höhe von 368 Euro,
 - c) zum Witwen- oder Witwergeld (Anteilssatz 55 vom Hundert) in Höhe von 338 Euro,
 - d) zum Unfallwaisengeld in Höhe von 184 Euro,
 - e) zum Vollwaisengeld in Höhe von 123 Euro und
 - f) zum Halbwaisengeld in Höhe von 74 Euro.
- ²Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Personen, die einen Unterhaltsbeitrag aufgrund eines Gnadenerweises oder einer Disziplinarentscheidung oder Übergangsgeld nach den

§§ 47 und 47 a BeamtVG erhalten. ³Die §§ 25 und 63 BeamtVG gelten entsprechend; anteilige Vomhundertsätze sind zu berücksichtigen.“

4. § 10 wird gestrichen.
5. In der Anlage 1 (zu § 2) wird die Niedersächsische Besoldungsordnung A wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe 9 werden bei dem Amt „Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis“ das Fußnotenzeichen „⁴“ durch das Fußnotenzeichen „³“ ersetzt und die Fußnote 4 gestrichen.
 - b) In der Besoldungsgruppe 10 werden bei dem Amt „Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis“ das Fußnotenzeichen „⁶“ durch das Fußnotenzeichen „⁴“ ersetzt und die Fußnote 6 gestrichen.
 - c) In der Besoldungsgruppe 11 werden das Amt „Lehrerin für Fachpraxis, Lehrer für Fachpraxis“ eingefügt und die folgende Fußnote 6 angefügt:

„⁶ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9 oder A 10.“
 - d) Die Besoldungsgruppe 15 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Amt „Direktorin beim Landesamt für Bodenforschung und Professorin, Direktor beim Landesamt für Bodenforschung und Professor“ wird gestrichen.
 - bb) Das Amt „Direktorin beim Landesamt für Ökologie und Professorin, Direktor beim Landesamt für Ökologie und Professor“ wird gestrichen.
 - e) Die Besoldungsgruppe 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Amt „Leitende Direktorin beim Landesamt für Bodenforschung und Professorin, Leitender Direktor beim Landesamt für Bodenforschung und Professor“ wird gestrichen.
 - bb) Das Amt „Leitende Direktorin beim Landesamt für Ökologie und Professorin, Leitender Direktor beim Landesamt für Ökologie und Professor“ wird gestrichen.
6. Der Anhang zur Niedersächsischen Besoldungsordnung A („Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen“) erhält folgende Fassung:

„A n h a n g
zur Niedersächsischen Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe 9

Technische Lehrerin, Technischer Lehrer
— bei einer berufsbildenden Schule —¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10.

Besoldungsgruppe 10

Fachlehrerin, Fachlehrer
— bei einer berufsbildenden Schule —¹⁾²⁾⁴⁾
Technische Lehrerin, Technischer Lehrer
— bei einer berufsbildenden Schule —⁵⁾
— bei einer Berufs- oder Berufsfachschule —³⁾

¹⁾ Eingangsamtsamt im Sinne des § 24 BBesG.

²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

³⁾ Erhält von der neunten Stufe an eine Amtszulage nach Anlage 2.

⁴⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11.

⁵⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9.

Besoldungsgruppe 11

Fachlehrerin, Fachlehrer

— bei einer berufsbildenden Schule —¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10.

Besoldungsgruppe 12

Technische Lehrerin oder Technischer Lehrer mit der Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

— bei einer Blindenschule —¹⁾

— bei einer Landesgehörlosenschule —¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

Besoldungsgruppe 13

Oberlehrerin, Oberlehrer

— bei einer Berufsaufbau-, Berufsfach- oder Fachschule —¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.

Besoldungsgruppe 15

Direktorin beim Landesamt für Bodenforschung und Professorin, Direktor beim Landesamt für Bodenforschung und Professor

Studiendirektorin, Studiendirektor

— als Leiterin oder Leiter einer Abteilung bei einem Berufsförderungswerk —

Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Hochschule¹⁾

¹⁾ Soweit nicht anderweitig eingestuft.

Besoldungsgruppe 16

Leitende Archivdirektorin, Leitender Archivdirektor

— als Leiterin oder Leiter des Hauptstaatsarchivs in Hannover —¹⁾

Leitende Direktorin beim Landesamt für Bodenforschung und Professorin, Leitender Direktor beim Landesamt für Bodenforschung und Professor

Vizepräsidentin oder Vizepräsident

— der Fachhochschule Hannover, Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven —

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 2.“

7. In der Anlage 1 (zu § 2) wird die Niedersächsische Besoldungsordnung B wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Amt „Direktorin oder Direktor der Landeszentrale für politische Bildung“ wird gestrichen.

bb) Das Amt „Direktorin oder Direktor der Technischen Informationsbibliothek und der Universitätsbibliothek Hannover“ wird gestrichen.

cc) Das Amt „Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesamts für Ökologie“ wird gestrichen.

dd) Das Amt „Direktorin oder Direktor der Niedersächsischen Versorgungskasse“ wird eingefügt.

ee) Das Amt „Geschäftsbereichsleiterin oder Geschäftsbereichsleiter der Landwirtschaftskammer“ wird eingefügt.

ff) Der Amtsbezeichnung „Leitende Direktorin, Leitender Direktor“ wird der folgende Spiegelstrich angefügt:

„— als einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit unmittelbar unterstellte Leiterin oder unmittelbar unterstellter Leiter einer großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit der Region Hannover —¹⁾“.

gg) Das Amt „Präsidentin oder Präsident der Niedersächsischen Schulinspektion“ wird eingefügt.

b) Die Besoldungsgruppe 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Amt „Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft und Küstenschutz“ wird gestrichen.

bb) Das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesbergamts Clausthal-Zellerfeld“ wird gestrichen.

cc) Das Amt „Vizepräsidentin und Professorin oder Vizepräsident und Professor beim Landesamt für Bodenforschung“ wird gestrichen.

dd) Das Amt „Direktorin oder Direktor der Technischen Informationsbibliothek und der Universitätsbibliothek Hannover“ wird eingefügt.

c) Die Besoldungsgruppe 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Amt „Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer Weser-Ems“ wird gestrichen.

bb) Das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesamts für Ökologie“ wird gestrichen.

cc) Das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesamts für Zentrale Soziale Aufgaben“ wird gestrichen.

dd) Das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie“ wird eingefügt.

ee) Das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesamts für Soziales, Jugend und Familie“ wird eingefügt.

ff) Das Amt „Präsidentin oder Präsident der Landeschulbehörde“ wird eingefügt.

d) Die Besoldungsgruppe 5 wird wie folgt geändert:

aa) Das Amt „Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer Hannover“ wird gestrichen.

bb) Das Amt „Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz“ wird eingefügt.

e) In der Besoldungsgruppe 6 wird das Amt „Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer“ eingefügt.

8. Der Anhang zur Niedersächsischen Besoldungsordnung B („Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen“) erhält folgende Fassung:

„Anhang
zur Niedersächsischen Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe 2

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einer Handwerkskammer

— mit mehr als 5 000 Betrieben im Bezirk —¹⁾

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesamts für Ökologie

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesamts für Zentrale Soziale Aufgaben

Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Universität Oldenburg

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 oder A 16.

Besoldungsgruppe 3

Präsidentin oder Präsident einer Hochschule
 — als hauptberufliche Leiterin oder hauptberuflicher Leiter der Tierärztlichen Hochschule Hannover —
 Präsidentin oder Präsident des Landesbergamts Clausthal-Zellerfeld
 Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft und Küstenschutz

Besoldungsgruppe 4

Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer Weser-Ems
 Präsidentin oder Präsident des Landesamts für Zentrale Soziale Aufgaben

Besoldungsgruppe 5

Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer einer Handwerkskammer
 — mit mehr als 5 000 Betrieben im Bezirk —¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4.

Besoldungsgruppe 6

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz¹⁾

¹⁾ Soweit auch für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich zuständig.“

9. Die Anlage 2 (zu § 12) erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2
 (zu § 12)**

Amtszulagen und Stellenzulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	227,76
A 10	3	105,80
A 12	2	61,18
A 12	3	132,29
A 13	2	158,69
A 13	5	74,65
A 13	7	132,29
A 13	8	47,27
A 14	1	47,27
A 14	3	158,69
A 15	3	158,69
A 10 Anhang	2	105,80
A 10 Anhang	3	103,70
A 12 Anhang	1	61,18
A 13 Anhang	1	105,80
A 16 Anhang	1	177,48
B 9	1	651,33“

Artikel 2

Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge

(1) Um 3,0 vom Hundert werden erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,

3. die Amtszulagen, auch soweit sie landesrechtlich geregelt sind, sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039),
4. die Anwärtergrundbeträge,
5. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
6. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
7. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
8. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
9. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,
10. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590), und
11. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774).

(2) Um 2,55 vom Hundert werden der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht.

(3) ¹Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Erhöhung nach Absatz 1 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4, 5 und 7 BBesG aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge. ²Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend. ³Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Januar 2008 um 2,9 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

⁵Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 49,14 Euro, wenn ihren ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.“

Artikel 3

Weitere Änderung
des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 11. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Höhe der Besoldung

¹Die Höhe der Besoldung ergibt sich aus den Anlagen 2 bis 18 für die dort genannten Besoldungsbestandteile. ²Von diesen Anlagen ersetzen die Anlagen 2, 4, 5 und 9 bis 17 die entsprechenden Anlagen IV, VIII, V und VI a bis VI i zum Bundesbesoldungsgesetz. ³Die Anlagen 3 und 7 ersetzen die Anlage 1 zu Nummer 1 der Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1843). ⁴Die Anlage 6 ersetzt die Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz im Hinblick auf Amtszulagen und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkung der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz. ⁵Die Beträge der Anlage 18 treten an die Stelle der Beträge in § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774).“

2. In der Anlage 1 (zu § 2) wird die Niedersächsische Besoldungsgruppe A wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe 9 wird in der Fußnote 1 die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.

- b) In der Besoldungsgruppe 10 wird in der Fußnote 3 die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.
- c) In der Besoldungsgruppe 12 wird in den Fußnoten 2 und 3 jeweils die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.
- d) In der Besoldungsgruppe 13 wird in den Fußnoten 2, 5, 7 und 8 jeweils die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.
- e) In der Besoldungsgruppe 14 wird in den Fußnoten 1 und 3 jeweils die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.
- f) In der Besoldungsgruppe 15 wird in der Fußnote 3 die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.

3. Der Anhang zur Niedersächsischen Besoldungsordnung A („Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen“) wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe 10 wird in den Fußnoten 2 und 3 jeweils die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.
- b) In der Besoldungsgruppe 12 wird in der Fußnote 1 die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.
- c) In der Besoldungsgruppe 13 wird in der Fußnote 1 die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.
- d) In der Besoldungsgruppe 16 wird in der Fußnote 1 die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.

4. In der Anlage 1 (zu § 2) wird in der Niedersächsischen Besoldungsordnung B in der Besoldungsgruppe 9 in der Fußnote 1 die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 8“ ersetzt.

5. Die bisherige Anlage 2 (zu § 12) wird durch die folgenden Anlagen 2 bis 18 ersetzt:

Gültig ab 1. Januar 2008

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 518,83	1 555,50	1 592,18	1 628,86	1 665,54	1 702,24	1 738,93					
A 3	1 582,17	1 621,20	1 660,23	1 699,25	1 738,30	1 777,34	1 816,37					
A 4	1 618,10	1 664,08	1 710,01	1 755,97	1 801,92	1 847,88	1 893,82					
A 5	1 631,18	1 690,02	1 735,75	1 781,45	1 827,18	1 872,89	1 918,61	1 964,33				
A 6	1 669,81	1 720,01	1 770,21	1 820,40	1 870,59	1 920,80	1 971,01	2 021,20	2 071,39			
A 7	1 743,19	1 788,31	1 851,48	1 914,64	1 977,80	2 040,97	2 104,15	2 149,24	2 194,35	2 239,49		
A 8		1 852,40	1 906,37	1 987,31	2 068,26	2 149,20	2 230,17	2 284,13	2 338,08	2 392,06	2 446,01	
A 9		1 973,57	2 026,68	2 113,07	2 199,45	2 285,85	2 372,24	2 431,62	2 491,03	2 550,41	2 609,81	
A 10		2 126,54	2 200,33	2 311,00	2 421,71	2 532,39	2 643,08	2 716,87	2 790,66	2 864,44	2 938,23	
A 11			2 451,34	2 564,75	2 678,16	2 791,59	2 905,01	2 980,62	3 056,23	3 131,86	3 207,47	3 283,07
A 12			2 636,31	2 771,53	2 906,74	3 041,97	3 177,19	3 267,34	3 357,47	3 447,62	3 537,78	3 627,92
A 13			2 967,39	3 113,41	3 259,44	3 405,45	3 551,46	3 648,81	3 746,15	3 843,50	3 940,85	4 038,20
A 14			3 088,36	3 277,73	3 467,07	3 656,42	3 845,77	3 972,00	4 098,24	4 224,47	4 350,71	4 476,95
A 15						4 020,88	4 229,07	4 395,62	4 562,16	4 728,71	4 895,26	5 061,80
A 16						4 440,94	4 681,70	4 874,33	5 066,96	5 259,56	5 452,18	5 644,80

Gültig ab 1. Januar 2008

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5 061,80
B 2	5 888,50
B 3	6 238,47
B 4	6 605,03
B 5	7 025,58
B 6	7 422,71
B 7	7 809,02
B 8	8 211,65
B 9	8 625,32
B 10	10 162,42

Gültig ab 1. Januar 2008

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3 507,50	4 006,73	4 865,32

Gültig ab 1. Januar 2008

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3 186,76	3 332,78	3 409,66	3 607,95	3 806,24	4 004,53	4 202,83	4 401,13	4 599,41	4 797,72	4 996,00	5 194,31
R 2			3 884,33	4 082,62	4 280,91	4 479,21	4 677,51	4 875,80	5 074,10	5 272,37	5 470,68	5 668,94
R 3	6 238,47											
R 4	6 605,03											
R 5	7 025,58											
R 6	7 422,71											
R 7	7 809,02											
R 8	8 211,65											

Gültig ab 1. Januar 2008

Besoldungsordnung C**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2 772,70	2 870,05	2 967,39	3 064,73	3 162,10	3 259,44	3 356,77	3 454,12	3 551,46	3 648,81	3 746,15	3 843,50	3 940,85	4 038,20	
C 2	2 778,76	2 933,90	3 089,05	3 244,20	3 399,33	3 554,47	3 709,61	3 864,74	4 019,87	4 175,01	4 330,13	4 485,28	4 640,41	4 795,56	4 950,70
C 3	3 059,89	3 235,55	3 411,22	3 586,88	3 762,54	3 938,21	4 113,85	4 289,51	4 465,17	4 640,84	4 816,49	4 992,15	5 167,81	5 343,46	5 519,12
C 4	3 886,87	4 063,45	4 240,04	4 416,62	4 593,21	4 769,79	4 946,37	5 122,93	5 299,51	5 476,10	5 652,69	5 829,25	6 005,84	6 182,42	6 359,00

Anlage 4
(ersetzt Anlage VIII zum BBesG)

Gültig ab 1. Januar 2008

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsmat., in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdiensienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	730,28
A 5 bis A 8	842,19
A 9 bis A 11	892,23
A 12	1 021,78
A 13	1 051,25
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 083,62

Anlage 5
(ersetzt Anlage V zum BBesG)

Gültig ab 1. Januar 2008

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	103,26	196,01
übrige Besoldungsgruppen	108,44	201,19

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 92,75 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 237,50 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter denjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

— in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 95,98 Euro

— in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 101,89 Euro

Anlage 6

(ersetzt insoweit Anlage IX zum BBesG)

Gültig ab 1. Januar 2008

Amtszulagen und allgemeine Stellenzulage
(Monatsbeträge in Euro)**Amtszulagen**

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, vom Hundert	
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 19 Satz 1		217,90
Nummer 21		182,80
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	31,51
	3	58,11
A 3	1, 5	58,11
	2	31,51
	7	29,36
A 4	1, 4	58,11
	2	31,51
	5	6,32
A 5	3	31,51
	4, 6	58,11
A 6	6	31,51
A 7	2	39,12
	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2	50,42
A 9	2, 3, 6	234,59
A 12	7, 8	136,26
A 13	6	108,97
	7	163,45
	11, 12, 13	238,40
A 14	5	163,45
A 15	7	163,45
Bundesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	180,71
R 2	3 bis 8, 10	180,71
R 3	3	180,71

Allgemeine Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, vom Hundert	
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 27		
Abs. 1		
Buchstabe a		
Doppelbuchstabe aa		16,87
Doppelbuchstabe bb		66,00
Buchstabe b		73,36
Buchstabe c		73,36
Abs. 2		
Buchstabe a		
Doppelbuchstabe bb		49,15
Buchstabe b und c		73,36

Anlage 7

(ersetzt Anlage 1 zu Nummer 1 der Bekanntmachung des BMI vom 10. September 2003 [BGBl. I S. 1843])

Gültig ab 1. Januar 2008

Stellenzulagen und Zulagen
(Monatsbeträge)

— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, vom Hundert	
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		73,36
Nummer 3		
Die Zulage beträgt		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		
C 1		A 13
C 2		A 15
C 3 und C 4		B 3
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		205,54
der Besoldungsgruppe R 2		230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 8

Gültig ab 1. Januar 2008

Amtszulagen und Stellenzulagen nach Anlage 1 zum NBesG
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, vom Hundert	
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 9	1	234,59
A 10	3	108,97
A 12	2	63,02
A 12	3	136,26
A 13	2	163,45
A 13	5	76,89
A 13	7	136,26
A 13	8	47,27
A 14	1	47,27
A 14	3	163,45
A 15	3	163,45
A 10 Anhang	2	108,97
A 10 Anhang	3	106,81
A 12 Anhang	1	63,02
A 13 Anhang	1	108,97
A 16 Anhang	1	182,80
B 9	1	670,87

Anlage 9
(ersetzt Anlage VI a zum BBesG)

Gültig ab 1. Januar 2008

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	900,04	1 062,20	1 226,54	1 389,79	1 554,12	1 718,45	1 880,62	2 046,05	2 207,12	2 371,99	2 535,79	2 698,49
A 9	1 058,40	1 234,16	1 408,82	1 584,58	1 761,44	1 936,67	2 112,44	2 288,73	2 463,96	2 639,73	2 814,95	2 990,71
A 10	1 194,43	1 378,90	1 560,66	1 743,49	1 925,78	2 109,17	2 291,45	2 473,75	2 655,49	2 837,79	3 021,17	3 203,48
A 11	1 300,55	1 492,08	1 681,99	1 872,46	2 062,91	2 252,83	2 443,83	2 634,27	2 825,27	3 015,19	3 205,65	3 395,56
A 12	1 448,02	1 649,90	1 851,22	2 053,67	2 254,99	2 457,97	2 659,31	2 861,73	3 063,07	3 265,50	3 467,92	3 669,81
A 13 und C 1	1 592,22	1 802,81	2 011,75	2 221,81	2 431,30	2 641,36	2 851,41	3 060,90	3 271,50	3 480,43	3 691,04	3 900,54
A 14	1 739,14	1 956,25	2 173,37	2 391,05	2 608,16	2 825,82	3 042,95	3 259,52	3 476,63	3 694,30	3 910,87	4 127,45
A 15, C 2 und R 1	1 943,20	2 177,73	2 412,27	2 646,78	2 881,33	3 116,40	3 350,39	3 586,01	3 820,55	4 055,63	4 290,16	4 524,69
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2 053,10	2 299,62	2 546,12	2 792,09	3 039,67	3 285,10	3 531,60	3 778,11	4 024,61	4 271,66	4 517,62	4 763,58
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2 053,10	2 308,33	2 566,25	2 824,19	3 082,13	3 341,14	3 599,07	3 857,55	4 115,48	4 373,96	4 631,90	4 889,83
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2 260,99	2 547,21	2 833,45	3 119,14	3 405,35	3 691,57	3 977,27	4 262,95	4 549,72	4 834,86	5 120,55	5 407,87
B 8 und höher, R 8 und höher	2 422,07	2 745,28	3 067,43	3 390,66	3 713,36	4 036,58	4 360,35	4 683,04	5 006,29	5 328,96	5 652,19	5 974,88

Anlage 10
(ersetzt Anlage VI b zum BBesG)

Gültig ab 1. Januar 2008

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	765,64	903,29	1 042,05	1 181,37	1 321,77	1 460,53	1 598,74	1 738,60	1 876,25	2 016,65	2 155,42	2 293,63
A 9	898,95	1 049,14	1 197,16	1 346,81	1 498,07	1 646,62	1 796,27	1 945,92	2 094,47	2 244,11	2 392,67	2 541,23
A 10	1 015,41	1 172,67	1 327,21	1 482,29	1 637,93	1 792,47	1 948,09	2 103,18	2 256,63	2 412,27	2 568,44	2 722,97
A 11	1 105,74	1 267,89	1 429,51	1 591,67	1 753,82	1 915,99	2 077,60	2 239,76	2 400,84	2 562,45	2 725,16	2 885,69
A 12	1 229,80	1 402,31	1 573,70	1 745,11	1 917,62	2 089,03	2 259,90	2 431,85	2 604,34	2 775,76	2 947,72	3 119,14
A 13 und C 1	1 353,87	1 532,35	1 709,74	1 888,77	2 066,72	2 245,21	2 423,69	2 601,63	2 781,21	2 958,60	3 137,09	3 315,56
A 14	1 478,48	1 662,96	1 846,87	2 032,99	2 216,91	2 401,38	2 585,31	2 770,33	2 955,34	3 139,80	3 324,27	3 508,19
A 15, C 2 und R 1	1 651,53	1 850,68	2 049,86	2 250,10	2 450,36	2 648,43	2 847,59	3 048,38	3 248,10	3 447,25	3 646,42	3 846,66
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 744,58	1 954,08	2 163,58	2 373,63	2 582,59	2 792,09	3 002,13	3 211,09	3 421,14	3 631,73	3 840,15	4 049,63
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1 744,58	1 962,24	2 181,55	2 400,84	2 619,59	2 839,44	3 059,26	3 278,56	3 497,87	3 717,15	3 936,45	4 155,77
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 922,52	2 164,67	2 407,90	2 651,15	2 894,39	3 137,63	3 380,87	3 624,11	3 866,80	4 110,58	4 352,72	4 596,53
B 8 und höher, R 8 und höher	2 058,57	2 333,37	2 608,16	2 882,41	3 157,76	3 430,93	3 705,74	3 979,99	4 254,78	4 529,04	4 803,84	5 078,66

Anlage 11
(ersetzt Anlage VI c zum BBesG)

Gültig ab 1. Januar 2008

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	630,68	743,32	859,23	972,96	1 088,31	1 202,59	1 316,87	1 432,22	1 545,41	1 660,77	1 775,05	1 889,33
A 9	740,62	863,03	986,02	1 108,45	1 233,61	1 356,05	1 479,03	1 602,02	1 724,99	1 846,87	1 970,41	2 093,39
A 10	836,92	965,33	1 092,66	1 221,10	1 348,43	1 476,86	1 604,18	1 731,52	1 859,95	1 986,73	2 114,07	2 243,02
A 11	910,92	1 043,71	1 177,57	1 310,88	1 444,73	1 576,97	1 710,30	1 843,61	1 977,47	2 109,71	2 244,11	2 376,89
A 12	1 013,24	1 154,70	1 295,65	1 438,21	1 578,60	1 720,09	1 862,11	2 002,50	2 143,99	2 286,02	2 427,49	2 569,52
A 13 und C 1	1 114,44	1 261,37	1 407,73	1 554,67	1 702,14	1 848,50	1 995,44	2 142,36	2 289,83	2 436,20	2 583,67	2 730,06
A 14	1 217,82	1 369,65	1 520,92	1 672,74	1 826,20	1 978,03	2 129,84	2 281,66	2 433,48	2 585,31	2 737,13	2 889,50
A 15, C 2 und R 1	1 359,86	1 523,66	1 688,54	1 853,41	2 017,21	2 182,08	2 345,88	2 510,22	2 674,56	2 838,89	3 003,22	3 167,01
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 437,13	1 609,62	1 781,58	1 954,08	2 127,67	2 300,17	2 471,57	2 644,62	2 817,12	2 990,71	3 162,65	3 334,63
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1 437,13	1 615,06	1 796,27	1 976,93	2 157,59	2 339,34	2 518,92	2 699,03	2 880,24	3 061,45	3 241,56	3 422,77
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 582,96	1 782,67	1 983,46	2 183,72	2 383,42	2 583,67	2 784,46	2 984,17	3 184,98	3 384,13	3 584,93	3 785,72
B 8 und höher, R 8 und höher	1 695,05	1 921,43	2 147,26	2 373,63	2 600,00	2 826,37	3 052,20	3 278,56	3 503,85	3 730,23	3 956,58	4 182,41

Anlage 12
(ersetzt Anlage VI d zum BBesG)

Gültig ab 1. Januar 2008

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)
— Unterkunft und Verpflegung —
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	441,32	520,76	600,77	681,29	761,82	841,82	921,27	1 002,88	1 081,26	1 162,88	1 242,31	1 322,85
A 9	518,04	604,01	690,00	775,97	863,03	949,01	1 035,54	1 121,52	1 206,95	1 292,93	1 379,99	1 464,34
A 10	586,06	675,84	765,11	854,33	944,12	1 033,91	1 123,70	1 212,93	1 301,64	1 390,33	1 480,10	1 569,36
A 11	636,66	731,36	823,86	917,46	1 010,52	1 104,09	1 197,16	1 290,75	1 384,34	1 477,40	1 570,45	1 663,50
A 12	709,04	808,08	908,20	1 006,16	1 105,18	1 203,68	1 303,26	1 402,31	1 501,34	1 599,84	1 698,85	1 797,91
A 13 und C 1	779,78	882,63	985,47	1 088,87	1 191,17	1 294,02	1 397,42	1 500,26	1 603,10	1 705,94	1 808,79	1 911,63
A 14	852,69	958,81	1 064,92	1 172,12	1 278,23	1 384,90	1 490,99	1 597,11	1 703,22	1 809,88	1 916,54	2 022,63
A 15, C 2 und R 1	952,28	1 067,09	1 181,91	1 296,74	1 411,55	1 525,82	1 642,28	1 757,64	1 871,91	1 987,28	2 102,09	2 217,44
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 006,16	1 126,95	1 247,21	1 367,47	1 489,37	1 609,62	1 730,43	1 851,22	1 972,58	2 093,39	2 213,64	2 333,90
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1 006,16	1 130,76	1 257,56	1 384,34	1 510,04	1 636,28	1 764,18	1 889,86	2 016,65	2 142,36	2 270,24	2 396,49
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 107,92	1 247,77	1 388,16	1 528,55	1 668,40	1 808,79	1 949,18	2 089,03	2 229,42	2 369,26	2 509,67	2 648,97
B 8 und höher, R 8 und höher	1 186,81	1 344,62	1 503,52	1 661,31	1 819,68	1 978,03	2 136,37	2 294,19	2 453,63	2 610,88	2 769,23	2 928,13

Anlage 13
(ersetzt Anlage VI e zum BBesG)

Gültig ab 1. Januar 2008

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4 BBesG)
— Unterkunft oder Verpflegung —
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	536,00	631,77	730,26	826,57	924,52	1 021,94	1 119,89	1 217,82	1 313,61	1 411,55	1 508,41	1 606,35
A 9	629,59	734,06	838,54	943,04	1 048,60	1 151,99	1 257,56	1 361,49	1 465,97	1 570,45	1 674,39	1 778,86
A 10	710,67	820,05	928,33	1 037,71	1 146,01	1 255,38	1 363,13	1 471,95	1 579,69	1 688,54	1 797,91	1 906,20
A 11	773,80	887,52	1 001,26	1 114,44	1 227,08	1 340,27	1 454,53	1 567,18	1 680,92	1 794,10	1 907,29	2 020,48
A 12	861,41	981,67	1 101,93	1 221,65	1 341,34	1 461,61	1 582,43	1 702,14	1 823,48	1 943,20	2 062,91	2 183,72
A 13 und C 1	947,39	1 072,55	1 196,60	1 322,32	1 446,92	1 570,98	1 696,15	1 821,30	1 946,46	2 071,08	2 196,23	2 320,84
A 14	1 035,00	1 165,05	1 292,93	1 422,44	1 551,40	1 681,45	1 809,88	1 938,83	2 068,36	2 197,86	2 326,29	2 456,87
A 15, C 2 und R 1	1 155,79	1 295,08	1 434,94	1 574,80	1 715,20	1 854,49	1 993,81	2 133,67	2 273,51	2 412,81	2 552,65	2 691,96
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 221,65	1 367,47	1 514,95	1 661,31	1 808,24	1 954,62	2 101,55	2 247,94	2 394,85	2 541,23	2 688,15	2 834,53
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1 221,65	1 373,46	1 525,82	1 680,92	1 833,81	1 988,35	2 141,26	2 294,72	2 449,26	2 602,19	2 755,63	2 909,09
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 345,16	1 515,49	1 685,81	1 856,14	2 025,37	2 196,77	2 366,56	2 536,87	2 706,10	2 876,99	3 047,28	3 217,61
B 8 und höher, R 8 und höher	1 442,02	1 633,03	1 826,20	2 017,74	2 209,84	2 401,92	2 594,55	2 786,64	2 977,64	3 170,29	3 362,36	3 555,54

Anlage 14
(ersetzt Anlage VI f zum BBesG)

Gültig ab 1. Januar 2008

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	997,45	1 166,68	1 334,29	1 504,06	1 670,03	1 839,27	2 008,50	2 177,73	2 345,88	2 513,48	2 681,62	2 851,41
A 9	1 168,30	1 348,43	1 530,71	1 709,74	1 890,43	2 070,54	2 250,64	2 432,38	2 612,51	2 792,63	2 974,38	3 155,04
A 10	1 321,22	1 508,95	1 696,15	1 882,79	2 069,98	2 257,73	2 444,89	2 632,64	2 820,92	3 007,03	3 194,77	3 382,51
A 11	1 438,21	1 634,11	1 831,10	2 026,99	2 223,98	2 420,97	2 616,87	2 813,31	3 010,29	3 206,74	3 403,72	3 599,63
A 12	1 598,74	1 806,61	2 013,93	2 221,26	2 428,59	2 635,90	2 843,24	3 051,10	3 258,43	3 465,75	3 673,07	3 880,40
A 13 und C 1	1 758,72	1 975,30	2 191,33	2 407,90	2 625,02	2 840,52	3 057,10	3 274,21	3 491,33	3 706,82	3 923,39	4 141,05
A 14	1 920,34	2 143,46	2 367,64	2 591,29	2 815,48	3 040,23	3 263,33	3 486,99	3 710,08	3 934,27	4 157,39	4 382,67
A 15, C 2 und R 1	2 146,18	2 389,95	2 633,19	2 876,42	3 119,14	3 362,36	3 606,15	3 849,39	4 092,64	4 335,32	4 577,47	4 822,34
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	2 276,22	2 530,89	2 786,64	3 042,39	3 295,98	3 551,19	3 805,30	4 061,07	4 315,73	4 570,40	4 826,17	5 080,83
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	2 276,76	2 545,03	2 812,76	3 080,49	3 348,23	3 615,94	3 884,20	4 151,94	4 419,67	4 687,40	4 955,68	5 222,85
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2 538,51	2 832,90	3 126,74	3 421,68	3 716,06	4 010,45	4 304,84	4 599,79	4 893,63	5 188,56	5 482,96	5 777,90
B 8 und höher, R 8 und höher	2 737,67	3 070,15	3 403,17	3 736,20	4 068,69	4 400,63	4 734,19	5 066,14	5 398,62	5 732,18		

Anlage 15
(ersetzt Anlage VI g zum BBesG)

Gültig ab 1. Januar 2008

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	856,51	997,99	1 141,64	1 283,68	1 426,80	1 570,45	1 712,47	1 856,14	1 999,24	2 140,72	2 284,93	2 425,87
A 9	1 000,16	1 151,99	1 308,72	1 461,08	1 613,97	1 767,44	1 920,34	2 072,71	2 226,17	2 380,15	2 533,06	2 686,51
A 10	1 131,31	1 292,38	1 451,82	1 612,90	1 772,87	1 931,78	2 092,30	2 251,19	2 412,81	2 572,24	2 731,69	2 892,75
A 11	1 234,16	1 401,22	1 568,27	1 735,87	1 902,93	2 070,54	2 237,59	2 405,73	2 572,79	2 739,85	2 907,45	3 075,04
A 12	1 372,92	1 548,14	1 724,43	1 900,21	2 076,51	2 251,74	2 428,05	2 604,34	2 780,65	2 955,88	3 131,64	3 307,40
A 13 und C 1	1 510,59	1 694,52	1 877,90	2 061,82	2 246,30	2 429,68	2 613,07	2 796,44	2 981,46	3 164,83	3 348,23	3 532,15
A 14	1 648,26	1 837,08	2 026,99	2 217,44	2 407,37	2 597,28	2 787,19	2 976,01	3 166,47	3 356,92	3 546,29	3 736,75
A 15, C 2 und R 1	1 843,08	2 049,31	2 254,99	2 461,77	2 668,57	2 874,80	3 080,49	3 286,18	3 493,50	3 699,75	3 905,98	4 111,67
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 955,17	2 171,75	2 387,77	2 604,34	2 820,38	3 036,96	3 252,45	3 469,02	3 685,05	3 901,64	4 117,67	4 333,70
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1 960,06	2 186,97	2 414,44	2 641,89	2 868,82	3 096,27	3 323,74	3 551,19	3 778,11	4 006,12	4 233,56	4 459,95
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	2 185,89	2 435,67	2 687,07	2 936,83	3 187,69	3 436,92	3 687,23	3 937,54	4 188,39	4 438,71	4 688,48	4 939,35
B 8 und höher, R 8 und höher	2 361,12	2 642,98	2 926,49	3 207,83	3 491,33	3 773,20	4 055,63	4 338,04	4 620,45	4 902,34		

Anlage 16
(ersetzt Anlage VI h zum BBesG)

Gültig ab 1. Januar 2008

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2 bis A 8	716,66	835,82	951,74	1 069,82	1 186,81	1 303,82	1 421,33	1 538,89	1 656,96	1 773,96	1 890,96	2 008,50
A 9	838,54	965,33	1 092,66	1 217,82	1 345,16	1 472,49	1 599,28	1 727,71	1 855,05	1 981,84	2 109,17	2 236,50
A 10	948,47	1 078,52	1 210,21	1 339,18	1 470,31	1 600,93	1 732,07	1 863,19	1 993,25	2 124,94	2 253,91	2 384,51
A 11	1 032,82	1 172,12	1 309,79	1 448,02	1 586,77	1 724,43	1 863,19	2 000,33	2 139,09	2 277,32	2 415,52	2 554,28
A 12	1 147,63	1 293,46	1 439,84	1 585,14	1 730,43	1 875,72	2 021,55	2 166,29	2 313,22	2 458,52	2 604,34	2 749,09
A 13 und C 1	1 264,63	1 413,73	1 565,01	1 715,73	1 866,47	2 016,11	2 165,75	2 317,02	2 467,23	2 617,40	2 768,14	2 918,34
A 14	1 381,08	1 537,26	1 692,34	1 847,43	2 003,60	2 159,77	2 315,94	2 471,03	2 627,75	2 783,92	2 939,01	3 095,18
A 15, C 2 und R 1	1 543,79	1 714,65	1 884,43	2 054,76	2 225,07	2 395,94	2 566,25	2 736,58	2 906,90	3 077,23	3 248,63	3 418,42
A 16 bis B 2, C 3 und R 2	1 639,02	1 817,49	1 995,44	2 175,01	2 352,96	2 531,44	2 711,00	2 888,94	3 067,43	3 245,37	3 425,49	3 603,98
B 3, B 4, C 4, R 3 und R 4	1 643,36	1 831,10	2 018,30	2 205,48	2 393,21	2 580,41	2 768,14	2 955,34	3 143,07	3 330,26	3 518,53	3 705,19
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	1 836,54	2 042,79	2 247,94	2 454,17	2 659,31	2 865,01	3 070,15	3 276,39	3 481,53	3 686,68	3 892,93	4 098,07
B 8 und höher, R 8 und höher	1 986,73	2 219,63	2 454,17	2 687,61	2 920,50	3 154,50	3 387,93	3 620,28	3 854,82	4 088,82		

Anlage 17

(ersetzt Anlage VI i zum BBesG)

Gültig ab 1. Januar 2008

Auslandskinderzuschlag (§ 56 BBesG)
(Monatsbeträge in Euro je Kind)

Besoldungs- gruppe	nach § 56 Abs. 1 Nr. 1												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
	Stufe des Auslandszuschlags												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 2 bis A 16, B 1 bis B 10	130,05	149,11	168,68	186,64	206,78	225,84	244,33	263,38	282,41	302,01	321,05	338,47	130,05

Anlage 18

(ersetzt die Beträge aus § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte [MVergV] in der Fassung vom 3. Dezember 1998 [BGBl. I S. 3494], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 [BGBl. I S. 2774])

Gültig ab 1. Januar 2008

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	10,26
A 5 bis A 8	12,12
A 9 bis A 12	16,63
A 13 bis A 16	22,94
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	15,48
Nummer 2	19,18
Nummer 3	22,77
Nummern 4 und 5	26,60

Artikel 4

Änderung des Ministergesetzes

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Ministergesetzes in der Fassung vom 3. April 1979 (Nds. GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 426), erhält folgende Fassung:

„1. ein Amtsgehalt, und zwar

der Ministerpräsident in Höhe des um 27,4 vom Hundert,

die Minister in Höhe des um 12,86 vom Hundert

erhöhten Grundgehalts der Besoldungsgruppe 10 der Besoldungsordnung B des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes,

zuzüglich des für diese Besoldungsgruppe geltenden Familienzuschlages.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes

§ 5 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 16. November 1999 (Nds. GVBl. S. 388), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 768), erhält folgende Fassung:

„1Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind auf Euro oder eine Vorgängerwährung lautend zu marktgerechten Bedingungen anzulegen in

1. Schulscheindarlehen oder handelbaren Schuldverschreibungen anderer Länder, des Bundes einschließlich seiner Sondervermögen oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion,
2. Schulscheindarlehen oder handelbaren Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung ein anderes Land, der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion die volle Gewährleistung übernommen hat,
3. Öffentlichen Pfandbriefen und Hypothekendarlehen oder
4. Anteilen an inländischen Sondervermögen nach § 2 Abs. 2 des Investmentgesetzes oder inländischen Spezial-Sondervermögen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Investmentgesetzes, deren Mittel nach den Vertragsbedingungen überwiegend in Vermögensgegenständen im Sinne der Nummern 1 bis 3 oder kurzfristig verfügbar zu marktgerechten Bedingungen anzulegen sind.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 568), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 87 c wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Beihilfe wird auch zu den Aufwendungen für ein Kind gewährt, das nach dem 31. Dezember 2006 nicht mehr im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähig ist, wenn es am 31. Dezember 2006 an einer Hochschule eingeschrieben ist, solange das Studium oder bei konsekutiven Studiengängen das Gesamtstudium andauert, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind nach den bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 geltenden Vorschriften im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähig gewesen wäre.“

2. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- bb) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. auf Reisekostenvergütung ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wobei ein vor der Genehmigung oder Anordnung einer Dienstreise erklärter Verzicht der Schriftform bedarf, und“.

- cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. die Wegstreckenentschädigung im Sinne des § 5 Abs. 1 BRKG auf 75 vom Hundert der Beträge nach Absatz 1 Nr. 2 begrenzt wird, wenn nicht mehrere Beamte, für die die Fahrt eine Dienstreise ist, eine Fahrgemeinschaft bilden,“.

- bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummern 2 bis 5.

- cc) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

- dd) Die neue Nummer 5 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe b wird das Wort „Trennungsnachzahlungsgeld“ durch das Wort „Trennungsgeld“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen

§ 7 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen vom 21. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Betrag „24 160 500 Euro“ durch den Betrag „26 660 500 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 6 Buchst. c wird der Betrag „7 000 000 Euro“ durch den Betrag „4 500 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Gesetz über das „Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar“

§ 1

Errichtung

¹Das Land errichtet ein nicht rechtsfähiges „Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar“ zur Verwaltung der Tilgungsbeträge und Zinsen (Rückflüsse) der von der Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank Girozentrale — verwalteten Fördervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar. ²Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

§ 2

Einnahmen

Dem Sondervermögen fließen als Einnahmen zu

1. die von der Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank Girozentrale — an das Land abzuführenden Rückflüsse (Tilgungsbeträge und Zinsen) aus den von ihr

gewährten Darlehen aus den Bereichen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar, soweit diese nicht vom Land an Dritte abgetreten werden,

2. die Zinsen aus der Anlage des Sondervermögens.

§ 3

Zweckbindung

Das Sondervermögen darf nur verwendet werden für

1. Schuldendienstleistungen an den Bund für Finanzmittel, die dieser für die Förderung in den Bereichen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar zur Verfügung gestellt hat,
2. Zahlungen an Finanzinvestoren aus Rückflüssen der Förderdarlehen zur Erfüllung von vertraglichen Leistungen,
3. Zahlungen zur Erfüllung von Darlehensverpflichtungen der Landestreuhandstelle, die bis zum 31. Dezember 2006 eingegangen sind, und
4. die Abdeckung von Kosten der Verwaltung des Sondervermögens, soweit die Verwaltung nicht von einer Landesdienststelle wahrgenommen wird.

§ 4

Verwaltung

¹Das Finanzministerium verwaltet das Sondervermögen; es kann die Verwaltung ganz oder teilweise übertragen. ²Mittel des Sondervermögens, die nicht in Anspruch genommen werden, sind verzinslich anzulegen.

Artikel 9

Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 21 Abs. 2 werden die Worte „oder in Stellen für Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter“ gestrichen.
3. In § 26 Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „auszubringen“ das Komma und die Worte „andere Stellen sind zu erläutern“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Abweichend von Satz 2 wird der Landeszuschuss für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 2006 nach Maßgabe der **Anlage** verteilt.“

2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „§ 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 5 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

3. Es wird die folgende Anlage angefügt:

„Anlage
(zu § 5 Satz 4)

Verteilung des Landeszuschusses für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 2006

Kommunale Träger	Betrag in Euro
Region Hannover	0
Landkreise	
Ammerland	1 895 718
Aurich	285 503
Celle	0
Cloppenburg	1 328 436
Cuxhaven	719 561
Diepholz	0
Emsland	1 836 775
Friesland	314 272
Gifhorn	3 661 373
Göttingen	2 587 742
Goslar	2 416 578
Grafschaft Bentheim	1 701 352
Hamelnd-Pyrmont	0
Harburg	3 777 734
Helmstedt	0
Hildesheim	0
Holzminde	301 081
Leer	0
Lüchow-Dannenberg	51 958
Lüneburg	2 223 914
Nienburg (Weser)	0
Northeim	1 044 453
Oldenburg	864 991
Osnabrück	398 576
Osterholz	685 136
Osterode am Harz	0
Peine	0
Rotenburg (Wümme)	1 232 424
Schaumburg	0
Soltau-Fallingbostel	0
Stade	0
Uelzen	0
Vechta	1 569 369
Verden	0
Wesermarsch	0
Wittmund	217 967
Wolfenbüttel	599 413
Kreisfreie Städte	
Braunschweig	2 968 614
Delmenhorst	1 218 253
Emden	1 443 042
Oldenburg (Oldenburg)	2 662 781
Osnabrück	676 564
Salzgitter	816 420
Wilhelmshaven	0
Wolfsburg	0“

Artikel 11

Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

Dem § 18 des Niedersächsischen Pflegegesetzes in der Fassung vom 26. Mai 2004 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 426), wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Für das Jahr 2007 gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass

1. in Absatz 1 Satz 1 die Worte ‚ und der Kriegsopferfürsorge‘ entfallen und der Betrag ‚99,5 Mio. Euro‘ an die Stelle des Betrages ‚102 Mio. Euro‘ tritt und
2. in Absatz 1 Satz 2 jeweils die Jahreszahl ‚2003‘ an die Stelle der Jahreszahl ‚2002‘ tritt.

²Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt für das Jahr 2007 entsprechend.“

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 404), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 9

(1) Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist das Land.

(2) ¹Abweichend von § 69 Abs. 3 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729), werden die Aufgaben des überörtlichen Trägers von der Behörde oder den Behörden des Landes wahrgenommen, die die Landesregierung bestimmt. ²Bei der nach Satz 1 bestimmten Behörde wird ein Gremium gebildet, dessen Zusammensetzung und Aufgaben in Anlehnung an § 71 Abs. 4 SGB VIII zu bestimmen sind. ³Sind nach Satz 1 mehrere Behörden bestimmt worden, so wird bei den Behörden ein gemeinsames Gremium nach Satz 2 gebildet; es können auch mehrere Gremien gebildet werden.

(3) Die durch Bundesrecht einem Landesjugendamt zugewiesenen Aufgaben nehmen die nach Absatz 2 Satz 1 bestimmten Behörden wahr.

§ 10

Das Land kann unbeschadet der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach § 85 Abs. 1 SGB VIII zur Förderung von Vorhaben der Jugendhilfe Zuwendungen nach Maßgabe des Haushalts gewähren, insbesondere für Vorhaben der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und zur Förderung der Erziehung in der Familie.“

2. Die §§ 11 und 12 werden gestrichen.
3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „das Landesjugendamt“ durch die Worte „die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Behörden“ ersetzt.
4. Der Fünfte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Fünfter Abschnitt

Kindertagespflege

§ 15

(1) ¹Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern (§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). ²Sie kann im Einzelfall für die Betreuung von

weniger Kindern erteilt werden. ³In der Erlaubnis ist zu bestimmen, wie viele Kinder zur Betreuung insgesamt angemeldet sein dürfen.

(2) ¹Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. ²Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. ³Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung.“

Artikel 13

Änderung des Jugendförderungsgesetzes

In § 15 Abs. 1 des Jugendförderungsgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 199), geändert durch Artikel IV § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1994 (Nds. GVBl. S. 533), werden die Worte „1 Vertreter der Landesjugendämter“ durch die Worte „1 Vertreter der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bestimmten Behörden“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 207), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Worte „kann das Landesjugendamt“ durch die Worte „können die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Stellt das Landesjugendamt“ durch die Worte „Stellen die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „Das Landesjugendamt kann“ durch die Worte „Die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden können“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 4 werden die Worte „dem Landesjugendamt“ durch die Worte „den nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden“ ersetzt.

4. In § 16 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Das Landesjugendamt“ durch die Worte „Die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden“ ersetzt.

5. In § 22 Abs. 2 Sätze 1 und 4 werden jeweils die Worte „kann das Landesjugendamt“ durch die Worte „können die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde

Das Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde in der Fassung vom 18. Januar 1993 (Nds. GVBl. S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird der Klammerzusatz „(Blinde)“ durch den Klammerzusatz „(blinde Menschen)“ ersetzt und nach dem Klammerzusatz werden das Komma sowie die Worte „die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Worte „Anstalten, Heimen oder gleichartigen“ durch das Wort „stationären“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Worte „die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Blindengeld beträgt

 1. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 300 Euro je Monat und
 2. nach Vollendung des 25. Lebensjahres 220 Euro je Monat.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hält sich der blinde Mensch in einer stationären Einrichtung auf, so verringert sich das Blindengeld nach Absatz 1 auf 50 Euro je Monat.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Blinden“ durch die Worte „blinden Menschen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Abkürzung „SGB XI“ durch die Worte „des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „30 vom Hundert“ durch die Angabe „60 vom Hundert“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „20 vom Hundert“ durch die Angabe „40 vom Hundert“ ersetzt.
4. In § 6 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Blinde“ durch die Worte „blinde Mensch“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Blinden“ durch die Worte „blinden Menschen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Blinder“ durch die Worte „blinder Mensch“ ersetzt.
6. In § 8 werden die Worte „ein Heim oder in eine Anstalt“ durch die Worte „eine stationäre Einrichtung“ ersetzt.
7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zur Durchführung dieser Aufgaben werden die örtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs herangezogenen Städte herangezogen.“

- b) In Satz 3 werden die Worte „namens des überörtlichen Trägers selbständig“ durch die Worte „im eigenen Namen“ ersetzt.

8. Es wird der folgende § 10 angefügt:

„§ 10

¹Hat ein blinder Mensch am 1. Januar 2007 nach § 1 in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung Anspruch auf Blindengeld, so ist das Blindengeld abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 ab dem 1. Januar 2007 zu leisten, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 2007 gestellt wird. ²Erblindet ein Mensch nach dem 1. Januar 2007, aber vor dem 1. Juni 2007, so gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Blindengeld ab dem Ersten des Monats zu zahlen ist, in dem der blinde Mensch Anspruch auf Blindengeld hat.“

Artikel 16

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Dem § 4 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 18. November 1984 (Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394), wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verwaltungsakte betreffend die Gewährung von Blindengeld nach dem Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde, die während des Zeitraums vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben worden sind.“

Artikel 17

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

In § 17 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 30. März 1971 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 796), werden nach dem Wort „Ingenieurkammer“ die Worte „oder Mitglied einer entsprechenden Kammer eines anderen Landes“ eingefügt.

Artikel 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 2 und 3 am 1. Januar 2008 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 10 mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
für das Haushaltsjahr 2007
(Haushaltsgesetz 2007 — HG 2007 —)

Vom 15. Dezember 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

¹Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 (Gesamtplan — **Anlage 1** —) wird in Einnahme und Ausgabe auf 23 608 775 000 Euro festgestellt. ²Die Summe der im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr 2007 hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird auf 1 373 493 000 Euro festgestellt.

§ 2

¹Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange die Übersichten nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium gebilligt sind. ²Ausnahmen kann das Finanzministerium zulassen.

§ 3

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Haushaltsjahr 2007 zur Deckung von Ausgaben Kredite vom Kreditmarkt bis zur Höhe von 1 300 000 000 Euro aufzunehmen.

(2) ¹Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, zweckgebundene Darlehen, insbesondere aus Mitteln des Bundes, die vor allem zur Förderung des Wohnungsbaus gewährt werden, bis zur Höhe von 1 017 000 Euro aufzunehmen. ²Diese Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Darlehen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(3) Des Weiteren wird das Finanzministerium ermächtigt, Landesmittel bis zur Höhe von 186 600 000 Euro für die nachfolgend genannten Fördermaßnahmen über einen Zeitraum von zehn Jahren durch die Niedersächsische Landestreuhandstelle finanzieren zu lassen:

1. Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 164 a und 164 b des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098),
2. Förderung der Errichtung von Krankenhäusern einschließlich Erstausrüstung mit Anlagegütern und Wiederbeschaffung von Anlagegütern nach § 9 Abs. 1 sowie Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 9 Abs. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 56 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

§ 4

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zur Höhe von 2 500 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) ¹Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich. ²Ausgenommen sind Bürgschaften und Garantien, die

1. nach den Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen sowie den Grundsätzen bei der Übernahme von Bürgschaften für Schiffbaukredite,
2. nach den Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen für den Wohnungsbau einschließlich des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen,
3. zugunsten der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft mbH für Finanzierungen innerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans und für Refinanzierungen,
4. nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm),
5. zugunsten der Niedersächsischen Landestreuhandstelle,
6. gegenüber der EU-Kommission im Rahmen ihres Programms INTERREG III für Haushaltsjahre bis einschließlich 2008 und bis zur Höhe von höchstens 15 339 000 Euro,
7. nach der Richtlinie des Landes Niedersachsen für Garantien von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
8. als Rückbürgschaften gegenüber der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH (BBfS), Köln, mit höchstens 50 vom Hundert des Risikos der BBfS,
9. zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landes aus § 17 Abs. 2 und § 56 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809),
10. als Rückbürgschaften und Rückgarantien gegenüber der Niedersächsischen Bürgschaftsbank GmbH, Hannover, gegen komplementäre Erklärungen des Bundes,
11. als Ausfallbürgschaft gemäß § 11 a Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538)

übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 3 ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.

§ 5

Der nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO zu bestimmende Betrag wird auf 5 100 000 Euro festgesetzt.

§ 6

(1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Personalausgaben werden durch die nachstehenden Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2007 (Allgemeine Bestimmungen 2007) — **Anlage 2** — ergänzt.

(2) ¹In Kapiteln mit Personalkostenbudgetierung wird jeweils in einer Erläuterung des Kapitels ein Beschäftigungsvolumen als Richtwert festgelegt. ²Es wird gebildet durch Umrechnung

der Zahl der jahresdurchschnittlich mit Bezügen Beschäftigten in Vollzeiteneinheiten pro Jahr. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, das Beschäftigungsvolumen infolge von neuen Stellen, Stellenumsetzungen, Vollzug von kw-Vermerken sowie zulässigen kapitelübergreifenden Verwendungen von Planstellen und Stellen zu verändern.

(3) ¹Die zur Finanzierung des Beschäftigungsvolumens erforderlichen Mittel werden kapitelweise in einem Personalkostenbudget zusammengefasst. ²Soweit Mittel im Personalkostenbudget zur Verfügung stehen, können das Beschäftigungsvolumen sowie die Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter überschritten werden, sofern unbeschadet des vorrangigen Personalabbaus durch die Verwaltungsmodernisierung sichergestellt ist, dass Ausgaben in Folgejahren nicht entstehen. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Personalkostenbudgets aufgrund von wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, insbesondere bei Besoldungs- und Tarifierhöhungen, bis zur Höhe der in Kapitel 13 02 Titel 461 11 veranschlagten Mittel anzupassen; dies gilt auch für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(4) ¹Überschreitungen des Personalkostenbudgets vermindern das Personalkostenbudget im Folgejahr sowie in entsprechendem Umfang das Beschäftigungsvolumen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Beschäftigungsvolumen sowie die Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter eingehalten wurden; Erhöhungen des Beschäftigungsvolumens nach Nummer 6 Abs. 1 Satz 9 der Allgemeinen Bestimmungen bleiben unberücksichtigt. ³Satz 1 gilt auch nicht für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(5) ¹Die Absätze 2 bis 4 gelten ausschließlich für Kapitel mit Personalkostenbudgetierung. ²Das Personalkostenbudget umfasst die Titel 422 01, 422 10, 422 11, 422 19, 425 01, 425 02, 425 03, 425 05, 425 10, 425 11, 425 13, 425 26, 425 27, 426 01, 426 03, 426 10, soweit sie in den jeweiligen Kapiteln ausgebracht sind, sowie in den Kapiteln 03 14 und 03 18 den Titel 429 10. ³Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LHO bilden diese Titel innerhalb eines Kapitels sowie innerhalb der Kapitel 07 10 bis 07 20 einen eigenen Deckungskreis. ⁴Sonstige Vorschriften über die Bewirtschaftung von Personalausgaben und Stellen bleiben unberührt.

§ 7

¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes im Wege der Abweichung von den Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen des Haushaltsjahres 2006 zu den für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Titeln genehmigt wurden, in den entsprechenden Stellenübersichten und Bedarfsnachweisen darzustellen, soweit sie im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 noch nicht enthalten sind. ²Entsprechendes gilt

1. für Änderungen in den Stellenplänen aufgrund der Nummern 1 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen 2006,
2. für die im Haushaltsjahr 2006 nach den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen der Kapitel 06 13 bis 06 19, 06 22, 06 23 und 06 34 bis 06 39 in Auswirkung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 (Nds. GVBl. S. 239), vorgenommenen Stellenumwandlungen.

§ 8

(1) ¹Werden Maßnahmen vom Land Niedersachsen und der Europäischen Gemeinschaft gemeinsam finanziert, bei denen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, so kann das Finanzministerium Mehrausgaben ohne Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in Höhe von zweckgebundenen Mehreinnahmen über den im Haushaltsplan veranschlagten entspre-

chenden Landesanteil hinaus zulassen. ²§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LHO ist nicht anzuwenden.

(2) ¹Mehrausgaben bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, durch welche die jeweils für die Gemeinschaftsaufgabe veranschlagten Landesmittel überschritten werden, dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden und müssen durch Einsparungen an anderer Stelle innerhalb des die jeweilige Gemeinschaftsaufgabe betreffenden Einzelplans 08, 09 oder 15 oder durch für diesen Zweck bereitgestellte Mittel öffentlich rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gedeckt sein. ²Stellt der Bund zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen bereit, so darf das zuständige Fachministerium mit Einwilligung des Finanzministeriums zusätzliche Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Mitleistungsverhältnisses eingehen.

(3) Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur Deckung ressortspezifischer Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Verkauf landeseigener Liegenschaften Mittel des Sondervermögens „Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen“ in Anspruch zu nehmen.

§ 9

Im Bereich der Kapitel 07 07 bis 07 22 werden zum Zweck der Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Lernmitteln Ausnahmen von den Vorschriften über Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72, 75 bis 80 LHO) zugelassen.

§ 10

(1) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

(2) Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 11

(1) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen:

1. Beträge, die von anderen als Landesbetrieben aus Anlass der Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen erstattet werden, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten in demselben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
2. Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt, sowie Zahlungen von Eingliederungszuschüssen durch die Bundesagentur für Arbeit;
3. Erstattungen bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen und in nach § 17 a LHO budgetierten Kapiteln —:
 - a) Titel 511 01 und 518 02 — aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —,
 - b) Titel 511 01 — aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —,
 - c) Titel 514 01 — aus der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen —,
 - d) Titel 517 01 — aus Erstattungen Dritter —,
 - e) Titel 527 01 — aus Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich —;
4. Schadensersatz, den Dritte im Rahmen der Durchführung der im Einzelplan 20 sowie im Kapitel 06 04 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen leisten, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist;
5. Einnahmen aus Vereinbarungen nach § 34 b LHO.

(2) Werden Gebührenanteile im Rahmen einer Kostenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), an Behörden anderer Körperschaften abgeführt oder vom Kostenschuldner geleistete Erstattungen von Auslagen gemäß § 13 NVwKostG an andere Behörden weitergeleitet, so sind die Ausgaben abweichend von § 35 Abs. 1 LHO von der Einnahme abzusetzen.

(3) Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

§ 12

¹Für das Haushaltsjahr 2007 wird abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362), der den Landkreisen und Gemeinden zustehende Anteil am Aufkommen der Feuerschutzsteuer auf 75 vom Hundert, der dem Land verbleibende Anteil auf 25 vom Hundert festgesetzt. ²Die in § 25 Abs. 2 Satz 1

und Abs. 3 NBrandSchG festgesetzten Zweckbindungen bleiben unberührt.

§ 13

Aufgrund des § 2 der Verordnung über die Erhebung von Gewerbesteuer im Gebiet des niedersächsischen Küstengewässers und des daran anschließenden Festlandsockels vom 21. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 203) wird der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2007 auf 417 vom Hundert festgesetzt.

§ 14

Die Vorschriften und Ermächtigungen der §§ 4, 6, 9, 11 und 12 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2008 weiter.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Gesamt-
A. Haushalts-**

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen			
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	
01	Landtag	—	81	—	—	81	34 204	
02	Staatskanzlei	—	636	196	—	832	19 354	
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	67 462	19 860	824	88 146	1 003 031	
04	Finanzministerium	—	74 856	127 387	5	202 248	530 405	
05	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	—	22 584	559 541	125 708	707 833	95 647	
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	30 993	145 018	110 052	286 063	73 159	
07	Kultusministerium	—	12 445	2 202	70 825	85 472	3 532 036	
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	—	762 663	969 641	196 517	1 928 821	174 463	
09	Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	5 350	23 352	140 228	42 172	211 102	86 338	
11	Justizministerium	—	392 015	1 398	—	393 413	610 412	
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	161	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	16 101 000	1 202 236	481 055	1 694 677	19 478 968	2 533 249	
14	Landesrechnungshof	—	10	—	520	530	9 801	
15	Umweltministerium	82 400	38 951	26 157	75 856	223 364	54 941	
20	Hochbauten	—	702	—	1 200	1 902	—	
	Summe 2007	16 188 750	2 628 986	2 472 683	2 318 356	23 608 775	8 757 201	
	Summe 2006	14 821 784	2 204 940	2 352 227	2 811 148	22 190 099	8 684 498	
	2007 mehr (+)/weniger (—)	+ 1 366 966	+ 424 046	+ 120 456	— 492 792	+ 1 418 676	+ 72 703	

plan
übersicht

Ausgaben						2007 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 – Sp. 14)	Verpflich- tungs- ermächti- gungen
5	6	7	8	9	Gesamt- ausgaben		
Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Bau- maßnahmen	Sonst. Ausgaben für Investitio- nen und Investitions- förder- maßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
9	10	11	12	13	14	15	16
2 858	7 797	—	242	—	45 101	—45 020	—
4 909	2 499	—	293	3 037	30 092	—29 260	—
201 283	230 496	100	80 246	37 411	1 552 567	—1 464 421	34 000
147 282	153	—	20 097	25 435	723 372	—521 124	—
40 123	2 623 393	—	183 907	—21 393	2 921 677	—2 213 844	203 279
15 487	1 979 698	—	177 732	—5 456	2 240 620	—1 954 557	432 111
33 810	474 310	—	74 933	—7 174	4 107 915	—4 022 443	20 163
350 792	461 104	61 682	518 181	—10 971	1 555 251	+373 570	343 814
23 325	172 154	3 255	68 168	113 350	466 590	—255 488	74 493
327 625	17 652	—	12 333	41 308	1 009 330	—615 917	2 158
35	—	—	23	—	219	—219	—
2 415 212	2 635 100	320	1 046 490	—123 669	8 506 702	+10 972 266	50 600
754	—	—	229	188	10 972	—10 442	—
41 894	111 063	20 593	70 075	48 995	347 561	—124 197	82 365
39 766	78	45 854	5 108	—	90 806	—88 904	130 510
3 645 155	8 715 497	131 804	2 258 057	101 061	23 608 775	—	1 373 493
3 674 632	8 201 074	171 119	1 388 104	70 672	22 190 099	—	1 945 411
—29 477	+514 423	—39 315	+869 953	+30 389	+1 418 676	—	—571 918

B. Finanzierungsübersicht**2007**

in Mio. EUR

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben		
Ausgaben nach § 1 HG 2007	23 608,8	
(ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)		
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kreditmarkt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,4	
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	9,4	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	—,—	23 599,0
2. Einnahmen		
Einnahmen nach § 1 HG 2007	23 608,8	
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	1 300,0	
b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	—,—	
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	219,5	
Einnahmen aus Überschüssen	—,—	22 089,3
3. Finanzierungssaldo		<u><u>-1 509,7</u></u>

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
1.1 Allgemeine Deckungsmittel		
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)		7 354,2
1.1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)		<u>6 054,2</u>
1.1.3 Saldo (Nettokreditermächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2007)		-1 300,0
1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite		
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	—,—	
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 — einschließlich Ausgleichsforderungen)	0,4	0,4
Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)		<u>-1 299,6</u>
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—,—	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—,—	—,—
3. Rücklagenbewegung		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	219,5	
3.2 Zuführungen an Rücklagen	9,4	-210,1
4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)		<u><u>-1 509,7</u></u>

C. Kreditfinanzierungsplan**2007**
in Mio. EUR**I. Einnahmen aus Krediten (brutto)**

1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)	7 354,2
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	1,0
Summe I	<u>7 355,2</u>

II. Tilgungsausgaben für Kredite

1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	6 054,2
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)	0,4
Summe II	<u>6 054,6</u>

III. Einnahmen aus Krediten (netto)

1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 ./ Abschnitt II Nr. 1)	1 300,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 ./ Abschnitt II Nr. 2)	0,6
Summe III (Summe I ./ Summe II)	<u>1 300,6</u>

**Allgemeine Bestimmungen
zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2007
(Allgemeine Bestimmungen 2007)****1. Stellenveranschlagungen sowie Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise**

(1) ¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen für

1. von ihren dienstlichen Tätigkeiten zu mindestens 50 vom Hundert freigestellte Vertrauensleute der Schwerbehinderten,
2. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), zugewiesen werden, sofern für das Land hierdurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen,
3. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr als nationale Sachverständige bei Einrichtungen der Europäischen Union eingesetzt und zu diesem Zweck zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union zu anderen Dienstherren oder öffentlichen Einrichtungen abgeordnet, zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden, sofern die Dienstbezüge in voller Höhe erstattet werden,
5. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr zu Hilfeleistungen bei öffentlichen Einrichtungen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen abgeordnet oder beurlaubt werden. In Fällen, in denen eine Wahrnehmung der Aufgaben der abgeordneten oder beurlaubten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter durch nichtbeamtete Ersatzkräfte gesetzlich ausgeschlossen ist, sowie bei Abordnungen mit dem Ziele der Versetzung kann bei einem unabweisbaren Bedarf eine Stelle auch bei Abordnungen oder Beurlaubungen von einem Jahr und weniger ausgebracht werden.

²Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungs-, Abordnungs-, Beurlaubungsvoraussetzungen“. ³Entfallen diese Voraussetzungen, so sind die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter in eine freie oder die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder ihrem Gericht einzuweisen. ⁴Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Planstelle. ⁵Sofern durch die Ausbringung der Stellen die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöht werden, gelten die Stellen bei Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 5 als ausgebracht.

(2) ¹Für von ihren dienstlichen Tätigkeiten nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz freigestellte Personalratsmitglieder können Planstellen und Stellen durch Ausbringung von Haushaltsvermerken bereitgestellt werden. ²Für zu mindestens 50 vom Hundert freizustellende Personalratsmitglieder gelten neue Stellen mit entsprechendem Haushaltsvermerk als ausgebracht, wenn sich dadurch die Gesamtzahl der besetzbaren Planstellen und Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöhen. ³Die personalbewirtschaftenden Dienststellen sind ermächtigt, bei einem Wechsel der Person des freigestellten Personalratsmitglieds die ausgebrachte Planstelle oder Stelle auch dann mit dem neu freigestellten Personalratsmitglied zu besetzen, wenn

dieses einer anderen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe angehört; im nächsten Haushaltsplan ist die Planstelle oder Stelle wieder in der jeweils erforderlichen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe auszubringen.

(3) ¹Steht bei der Anstellung von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern eine entsprechende Planstelle nicht zur Verfügung, so kann die stellenbewirtschaftende Dienststelle vorübergehend die bislang in Anspruch genommene Stelle für beamtete oder richterliche Hilfskräfte in eine Planstelle umwandeln. ²Die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe einzuweisen. ³Damit entfällt die umgewandelte Planstelle und steht zum gleichen Zeitpunkt wieder als Stelle für beamtete und richterliche Hilfskräfte zur Verfügung. ⁴Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten unterbleiben.

(4) ¹Aus den veranschlagten Stellen für Angestellte können die Vergütungen der nächsthöheren Vergütungsgruppe dann gezahlt werden, wenn diese den Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern aufgrund eines Zeit- oder Bewährungsaufstiegs zustehen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Planstellen und Stellen für beamtete und richterliche Hilfskräfte, wenn diese nach Nummer 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b vorübergehend mit Angestellten besetzt sind.

2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 LHO sowie Nummer 1 dieser Bestimmungen

(1) ¹Stellen, die in die Eingangsgruppe der nächsthöheren Laufbahn gehoben werden oder worden sind, dürfen in Abweichung von § 49 Abs. 3 LHO übergangsweise auch mit Beamtinnen und Beamten einer niedrigeren Laufbahn besetzt werden, sofern diese den dazugehörigen Dienstposten schon vor der Stellenhebung innegehabt haben. ²§ 49 Abs. 3 Satz 2 LHO gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte, die sich nach erfolgreicher Beendigung der Einführungszeit in der Laufbahn zu bewähren haben.

(2) Im Bedarfsfall dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel verwendet werden

1. nicht besetzte Stellen

- a) der planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter vorübergehend für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und nichtbeamtete Kräfte,
- b) der beamteten und richterlichen Hilfskräfte vorübergehend für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und nichtbeamtete Kräfte,
- c) der Angestellten vorübergehend für Lohnempfängerinnen und Lohnempfänger,

2. Stellen, deren Inhaber Grundwehrdienst oder dem Grundwehrdienst gleichgestellten Dienst leisten und Bezüge aus dem Landeshaushalt nicht erhalten,

- a) soweit es sich um planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter handelt, für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und nichtbeamtete Kräfte,
- b) soweit es sich um beamtete und richterliche Hilfskräfte handelt, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und nichtbeamtete Kräfte,

3. Planstellen und Stellen, aus denen vorübergehend Bezüge nicht zu zahlen sind, bis zur Höhe der nicht in Anspruch genommenen Ausgaben für entsprechende nichtbeamtete

Kräfte (Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter); die Buchung der Ausgaben erfolgt bei den entsprechenden Titeln der Gruppen 425 und 426,

4. Planstellen für die Besetzung mit Beamtinnen und Beamten im Eingangsammt einer niedrigeren Laufbahngruppe.

(3) ¹Eine Kraft (Voll- oder Teilzeitkraft) darf anteilig auf mehreren Stellen geführt werden. ²Jede Planstelle und jede andere Stelle dürfen mit einer beliebigen Anzahl von Teilzeitkräften sowie Besetzungsanteilen von Vollzeitkräften besetzt werden, soweit die sich aus den Besetzungsanteilen ergebende regelmäßige durchschnittliche Gesamtarbeitszeit die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft nicht übersteigt. ³Sofern die Besetzung laufbahngruppenübergreifend erfolgt, darf sie nur in der niedrigsten Laufbahngruppe erfolgen, aus der ein Stellenanteil herangezogen wird.

(4) ¹Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter werden bei gemäß § 56 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), herabgesetzter Arbeitszeit nach dem Umfang der verbleibenden Arbeitszeit auf einer entsprechenden Planstelle geführt. ²Von § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039), abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 72 a Abs. 1 und 2 BBesG bleiben bei der Berechnung der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. ³Nach den Sätzen 1 und 2 freie Planstellenanteile können anderweitig besetzt werden.

(5) ¹Abweichend von § 49 Abs. 3 LHO dürfen Planstellen vorübergehend auch mit Beamtinnen und Beamten einer niedrigeren Besoldungsgruppe einer niedrigeren Laufbahngruppe besetzt werden. ²Die Planstellen sind für den nächsten Haushaltsplan zur Umwandlung in die niedrigere Besoldungsgruppe der niedrigeren Laufbahngruppe anzumelden. ³Entsprechendes gilt für die Besetzung von Planstellen mit nichtbeamteten Kräften sowie für die Besetzung von Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(6) ¹Die Besetzung der in Absatz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Stellen richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 LHO sowie nach Absatz 4 dieser Bestimmungen. ²Entsprechendes gilt für die Besetzung von Stellen mit nichtbeamteten Kräften; als vergleichbare Gruppen im Sinne dieser Vorschrift gelten die in Nummer 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) als vergleichbar bezeichneten Vergütungs- und Besoldungsgruppen. ³Die Besetzung der Stelle von Angestellten mit Ersatzkräften richtet sich nach den gleichen Grundsätzen. ⁴Dies gilt nicht für Stellen im Bereich der staatlichen Hochschulen, soweit sie Lehre und Forschung dienen und für Kräfte in Lehre und Forschung in Anspruch genommen werden.

(7) ¹Die stellenbewirtschaftenden Dienststellen dürfen für Angestellte ausgewiesene Stellen abweichend von den Stellenübersichten nach Maßgabe der tariflichen Bewertung in eine andere Vergütungsgruppe einstuft. ²Dabei muss der finanzielle Mehrbedarf, der sich aus der Einstufung von Stellen in eine höhere als der veranschlagten Vergütungsgruppe ergibt, durch eine niedrigere Einstufung anderer Stellen ausgeglichen werden. ³Die Ermittlung der finanziellen Auswirkungen ist anhand der Tabelle der Durchschnittssätze vorzunehmen, die für das laufende Haushaltsjahr zugrunde gelegt ist. ⁴Die anderweitige Einstufung der Stellen ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

(8) Das Kultusministerium wird ermächtigt, die in den Bereichen des allgemein bildenden und des berufsbildenden Schulwesens bei den Kapiteln 07 10 bis 07 20 veranschlagten Stellen für Lehrkräfte bei Bedarf abweichend von § 50 Abs. 2 LHO innerhalb dieser Kapitel umzusetzen. Soweit es sich um nicht nur vorübergehende Stellenumsetzungen handelt, sind

diese in den Stellenplänen oder Stellenübersichten des Haushaltsplans des nächsten Jahres darzustellen.

(9) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesbediensteten, die während der Zeit der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden dürfen, können entsprechende nichtbeamtete Ersatzkräfte eingestellt werden.

3. Ausbringung von Leerstellen und Stellen für ehemalige Abgeordnete, Gewährleistungsentscheidungen

(1) ¹Sind planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes länger als ein Jahr unter Wegfall der Bezüge beurlaubt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, diese Planstelle neu zu besetzen, so kann die stellenbewirtschaftende Dienststelle für diese Bediensteten im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. ²Entsprechendes gilt, wenn

1. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes in die Landesregierung berufen werden,
2. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter zu Präsidentinnen oder Präsidenten von staatlichen Hochschulen ernannt werden.

³Bei Beurlaubungen nach § 87 a Abs. 1 NBG, § 4 a Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 14. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 568), sowie bei Elternzeit – im Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen auch bei Beurlaubungen nach § 80 d Abs. 1 NBG – gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Leerstelle auch bei kürzerer Beurlaubungsdauer ausgebracht werden kann. ⁴Im Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen können die Leerstellen bei Beurlaubungen nach § 80 d Abs. 1 und § 87 a Abs. 1 NBG sowie bei Elternzeit ohne den Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebracht werden.

(2) ¹Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter nach dem Ende der Beurlaubung wieder mit Dienstbezügen oder entsprechend den ihnen auf Dauer übertragenen Ämtern verwendet, so sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung – Richterinnen oder Richter bei ihrem Gericht – einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. ²Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle sind sie auf Leerstellen zu führen. ³Solange sie auf der Leerstelle mangels freier Planstelle geführt werden müssen, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 LHO ohne besondere Einwilligung des Finanzministeriums überplanmäßig geleistet werden. ⁴Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, nach Rückkehr der Leerstelleneinhaberinnen oder -inhaber die Bezüge vorübergehend aus der Leerstelle zu zahlen, sind die hierdurch entstehenden Mehrausgaben im Rahmen der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 (außerhalb von Ansätzen in Titelgruppen) einzusparen. ⁵Die Einsparauflage gilt nicht für Leerstellen, die im Haushaltsplan für die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren der staatlichen Hochschulen ausgewiesen sind.

(3) ¹Soweit für die Wiederverwendung von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgrund ihrer Wahl in den Landtag, in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament nach § 106 NBG oder nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482, 3007), ruhen und die nach § 107 Abs. 2 NBG oder § 6 AbgG wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind, eine freie Planstelle ihrer früheren Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung steht, kann das Finanzministerium im Kapitel der jeweiligen Dienstbehörde die hierfür erforderliche Stelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte oder

Richterinnen und Richter des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit nach § 194 a Abs. 4 NBG ruhen, soweit ein solches Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis nach Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit nach § 194 a Abs. 1 NBG wieder auflebt.³Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder bei ihrem Gericht einzuweisen.⁴Mit der Einweisung fällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle weg.⁵Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Ausbringung der Stellen ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechende Anwendung.

(6) ¹Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter unter Wegfall ihrer Bezüge zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, so werden die obersten Dienstbehörden ermächtigt, für die Beurlaubungszeit einen förmlichen Gewährleistungsbescheid nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs zu erteilen.²Diese Ermächtigung umfasst auch allgemeine Gewährleistungsentscheidungen für bestimmte Fallgruppen und Gewährleistungsentscheidungen für eine Zweitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber.

4. Wiederbesetzung freier Stellen

(1) Aus Gründen des § 35 NBG oder des Abschnitts XII BAT freie oder frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und höher sowie Angestelltenstellen der Vergütungsgruppe I b BAT und höher dürfen erst nach Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages wieder besetzt werden, soweit dieser nicht darauf verzichtet hat oder verzichtet.

(2) Für den Bereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur dürfen freie oder frei werdende Planstellen und Stellen für wissenschaftliches Personal in Fächern, die überwiegend an der Lehrerausbildung beteiligt sind, nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur wieder besetzt werden.

5. Umwandlung der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter oder deren Vertreterinnen und Vertreter bei sinkenden Schülerzahlen

¹Sind oder werden im Bereich des Einzelplans 07 Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter frei und ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler an dieser Schule so weit zurückgegangen, dass das der bisherigen Stelleninhaberin oder dem bisherigen Stelleninhaber übertragen gewesene Amt zu hoch eingestuft war, so sind sie in Stellen umzuwandeln, die dem Amt entsprechen, das den künftigen Stelleninhaberrinnen oder Stelleninhabern nach den besoldungsrechtlich maßgebenden Schülerzahlen zu übertragen ist.²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Schülerzahl an der Schule den Schwellenwert innerhalb von drei Jahren voraussichtlich wieder übersteigen wird.³In Fällen, in denen die Schülerzahl so weit gesunken ist, dass die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einer Schulleiterin oder eines Schulleiters besoldungsrechtlich kein herausgehobenes Amt mehr trägt, ist die frei werdende Stelle in eine dem Eingangsamt der Laufbahn entsprechende Stelle umzuwandeln; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

6. Umsetzung der Altersteilzeit

(1) ¹Planstellen für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die nach § 80 b NBG oder § 4 f des Nieder-

sächsischen Richtergesetzes Altersteilzeit in Anspruch nehmen, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 vom Hundert als besetzt; das gilt auch für das Beschäftigungsvolumen.²Bei Teilzeitbeschäftigten ist der als besetzt geltende Anteil der Planstellen oder des Beschäftigungsvolumens entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern.³Der nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 9 und 16 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), zu gewährende Altersteilzeitzuschlag ist aus Titel 422 19 zu zahlen.⁴Die Mehrausgaben nach Satz 3 sind durch personalwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. verzögerte Wiederbesetzungen/Beförderungen) oder Einsparungen, die sich aus einer Ersatz-einstellung (z. B. geringere Bezüge wegen jüngerer Lebensalters, unterwertige Beschäftigung) ergeben, auszugleichen.⁵Satz 4 gilt auch in Bereichen ohne Personalkostenbudgets; in diesen Fällen ist der Ausgleich gegenüber dem Finanzministerium nachzuweisen.⁶Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell), so sind während der Arbeitsphase 50 vom Hundert der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und ein entsprechender Anteil des Personalkostenbudgets gesperrt.⁷Die gesperrten Budgetanteile sind nach den vom Finanzministerium hierfür festgelegten Durchschnittssätzen zu berechnen.⁸Bei Teilzeitkräften ist der Vomhundertsatz entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern.⁹Die während der Arbeitsphase gesperrten Anteile werden den zur Verfügung stehenden Anteilen der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens sowie des Personalkostenbudgets in der Freizeitphase hinzugerechnet.¹⁰Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten insoweit als zugewiesen.

(2) ¹Bei nach dem 31. Dezember 2003 beginnender und nach dem 22. Juli 2003 bewilligter Altersteilzeit gilt — angenommen Beamtinnen und Beamte im Schuldienst — Folgendes:²Wird die Altersteilzeit im Blockmodell gewährt, so sind auch für die Dauer der Freistellungsphase 50 vom Hundert der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und ein entsprechender Anteil des Personalkostenbudgets sowie die Zurechnungen nach Absatz 1 Satz 9 gesperrt.³Eine Wiederbesetzung ist zulässig, wenn zeitgleich eine entsprechende andere Stelle einschließlich Beschäftigungsvolumen und entsprechendem Budgetanteil eingespart wird.⁴Ab diesem Zeitpunkt ist die Sperre nach Satz 2 aufgehoben.⁵Als entsprechende andere Stelle gilt auch eine bis zu zwei Besoldungsgruppen niedrigere Planstelle oder vergleichbare Angestelltenstelle.⁶Wird die Planstelle bis zur Beendigung der Altersteilzeit nicht wieder besetzt, so ist sie zu diesem Zeitpunkt in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern.⁷Wird die Altersteilzeit als durchgehende Teilzeitbeschäftigung gewährt, so sind die frei werdenden Anteile der Planstelle sowie die entsprechenden Anteile am Beschäftigungsvolumen und dem Budget für die gesamte Dauer der Altersteilzeit gesperrt.⁸Nach Beendigung der Altersteilzeit ist die Planstelle oder eine entsprechende andere Stelle (bei Teilzeitkräften der Stellenanteil) in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern.⁹Satz 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Stellen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit (TV-ATZ) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Änderngstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000, auf die Hälfte ihrer bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert wird, gelten bei Vollbeschäftigten mit einem Stellenanteil in Höhe von 70 vom Hundert als besetzt; dies gilt auch für das Beschäftigungsvolumen.²Der verbleibende Anteil von 30 vom Hundert steht für Ersatz-einstellungen zur Verfügung.³Bei Teilzeitbeschäftigten verändern sich die vorgenannten Stellenanteile und das Beschäftigungsvolumen entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit.⁴Werden mehrere Stellenanteile für die Ersatz-einstellung einer oder eines Angestellten genutzt, so darf diese nur in der niedrigsten Vergütungsgruppe erfolgen, aus der ein

Stellenanteil herangezogen wird. ⁵Sofern die Bundesagentur für Arbeit Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 234 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), gewährt, erhöht sich für diesen Zeitraum der besetzbare Anteil um 20 vom Hundert der Stelle. ⁶Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und eine Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell), so ist der besetzbare Stellenanteil von 30 vom Hundert während der Arbeitsphase gesperrt. ⁷Dieser Stellenanteil wird dem besetzbaren Stellenanteil in der Freizeitphase hinzugerechnet, sodass dann ein besetzbarer Stellenanteil von insgesamt 60 vom Hundert für Ersatz-einstellungen zur Verfügung steht. ⁸Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten insoweit als zugewiesen. ⁹Für den Zeitraum der Gewährung von Leistungen nach § 4 Abs. 1 AltTZG

erhöht sich der besetzbare Anteil um 40 vom Hundert der Stelle. ¹⁰Bei Änderung des Erstattungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit ändert sich der Vomhundertsatz entsprechend. ¹¹Besetzbare Stellenanteile können für Vollzeitbeschäftigungen zusammengefasst werden. ¹²Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht auf Stellen geführt werden, mit der Maßgabe, dass die hierdurch nicht in Anspruch genommenen Mittel gesperrt sind. ¹³Diese Mittel sind übertragbar. ¹⁴Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

7. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

Ausnahmen von § 47 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Feldes- und die Förderabgabe**

Vom 17. Dezember 2006

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe vom 14. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 406) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (im Folgenden: Landesamt)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Landesbergamt“ durch das Wort „Landesamt“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Landesbergamt“ durch das Wort „Landesamt“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Förderabgabevoranmeldungen sowie die Feldes- und die Förderabgabeerklärungen sind gegenüber dem Landesamt auf einem amtlichen Vordruck abzugeben. ²Die für die Berechnung der Abgabe notwendigen Daten sind mit den Bezeichnungen der Felder zusätzlich in elektronischer Form mitzuteilen.“
 - b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Landesbergamt“ durch das Wort „Landesamt“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Landesbergamt“ durch das Wort „Landesamt“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Landesbergamt“ durch das Wort „Landesamt“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Landesbergamt“ durch das Wort „Landesamt“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Landesbergamt“ durch das Wort „Landesamt“ ersetzt.
8. § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Förderabgabe auf Erdöl, das aus den Lagerstätten Barenburg, Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf, Meppen-Schwefingen, Rühlermoor Valendis und Scheerhorn gefördert wird, beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 15 vom Hundert des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. ²Auf Erdöl, das nicht aus den in Satz 1 genannten Lagerstätten gefördert wird, wird im Jahr 2007 keine Förderabgabe erhoben.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es werden die folgenden Sätze 4 bis 7 eingefügt:

„⁴Verkauft der Abgabepflichtige im Erhebungszeitraum zwischen 5 und 50 vom Hundert des von ihm im Geltungsbereich dieser Verordnung gewonnenen Naturgases an ein oder mehrere wirtschaftlich verbundene Unternehmen und liegt der für diese Verkäufe durchschnittlich erzielte Preis um 10 vom Hundert oder mehr

unter dem Preis, den der Abgabepflichtige durchschnittlich bei den übrigen Verkäufen im Erhebungszeitraum erzielt hat, so bleiben die Verkäufe an wirtschaftlich verbundene Unternehmen für den Bemessungsmaßstab nach Satz 1 unberücksichtigt. ⁵Verkauft der Abgabepflichtige im Erhebungszeitraum mehr als 50 vom Hundert des von ihm im Geltungsbereich dieser Verordnung gewonnenen Naturgases an ein oder mehrere wirtschaftlich verbundene Unternehmen und liegt der für diese Verkäufe durchschnittlich erzielte Preis um 10 vom Hundert oder mehr unter dem Preis, den andere abgabepflichtige Unternehmen für Verkäufe an nicht wirtschaftlich verbundene Unternehmen durchschnittlich erzielt haben, so ist der Bemessungsmaßstab für diese Verkäufe nicht der tatsächlich erzielte Preis, sondern der von den anderen Abgabepflichtigen im Erhebungszeitraum für Verkäufe an nicht wirtschaftlich verbundene Unternehmen durchschnittlich erzielte Preis. ⁶Die Sätze 4 und 5 gelten nicht, wenn der Abgabepflichtige die Preise für die Verkäufe an wirtschaftlich verbundene Unternehmen sachlich rechtfertigt. ⁷Ein Unternehmen ist mit dem Abgabepflichtigen wirtschaftlich verbunden, wenn

1. es zum selben Konzern wie der Abgabepflichtige gehört (§ 18 des Aktiengesetzes),
 2. dem Unternehmen an dem Abgabepflichtigen mehr als 5 vom Hundert der Anteile gehören oder
 3. dem Abgabepflichtigen an dem Unternehmen mehr als 5 vom Hundert der Anteile gehören.“
- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 8.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Pauschale beträgt 0,005428 Euro/m³ Naturgas für das Jahr 2005.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Landesbergamt“ durch das Wort „Landesamt“ ersetzt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Förderabgabe beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 35 vom Hundert des Bemessungsmaßstabs multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge.“
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Förderabgabe auf Naturgas, das aus nahezu ausgeförderten Lagerstätten mit einer durchschnittlichen Förderrate unter 2 000 m³/h Naturgas gefördert wird, beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 80 vom Hundert der sich aus Absatz 1 Satz 1 ergebenden Abgabe.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Angabe „2 und 3“ wird durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.
11. § 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 wird auf Schwefel keine Förderabgabe erhoben.“

Artikel 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. ²Für Erhebungszeiträume bis zum 31. Dezember 2006 gelten die jeweiligen bisherigen Vorschriften fort.

Hannover, den 17. Dezember 2006

Die Niedersächsische Landesregierung

Wulff Hirche

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG